

Vereinsordnung des TV 1898 Münster e. V.

Auf Basis der von der Mitgliederversammlung genehmigten Satzung beschreibt die Vereinsordnung die Aufbauorganisation des TV 1898 e.V. Münster (im weiteren Text mit Verein bezeichnet) und die wesentlichen Rahmenbedingungen für den Vorstand, die Abteilungen, die Ressorts und damit für alle Mitglieder des Vereins. Bestandteile sind:

1. Zielsetzung und Ausrichtung des Vereins
2. Mitgliederordnung
3. Beitragsordnung
4. Vereinsorganisation
5. Jugendordnung/Ressort Jugend
6. Ältestenratsordnung
7. Ehrenordnung
8. Finanzordnung

Teil 1 – Zielsetzung und Ausrichtung des Vereins

Ziel des Vereins ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein umfangreiches und attraktives Sportangebot zur Förderung der Gesundheit sowie der gesellschaftlichen Integration zu angemessenen Preisen unterbreiten zu können. Der TV 1898 e.V. Münster erfüllt damit sowohl sportliche als auch gemeinnützige und soziale Aufgaben.

Der TVM verfügt über eine eigene Halle, die ihn in die Lage versetzt, einen großen Teil des umfangreichen sportlichen und kulturellen Angebots direkt im ‚eigenen Haus‘ anbieten zu können.

Im Verein werden attraktive Sport- Musik- und Fitnessaktivitäten sowohl durch ausgebildete Übungsleiter als auch durch geeignete ehrenamtliche Mitglieder angeboten. Die Mitglieder können mit Entrichtung ihres Beitrages alle Basisangebote der Abteilungen

- Turnen
- Musik
- Handball (HSG)
- Tischtennis
- Wettkampfgymnastik/Tanzen
- Fitness (Freizeit- und Gesundheitssportaktivitäten)
- Basketball

nutzen. Das bestehende Sportangebot wird bei Bedarf durch zeitlich befristete Aktivitäten und Kurse ergänzt. Sportliche Spitzenleistungen werden nur in ausgewählten Disziplinen angestrebt, wobei die Sportlerinnen und Sportler für Ihre Leistungen grundsätzlich keine Bezahlung erhalten.

Sportliche und gesellige Veranstaltungen des Vereines dienen dazu, die Gemeinschaft zu stärken und für den Verein zu werben. Die Erzielung von finanziellen Gewinnen ist kein primäres Ziel des Vereins. Die Erlöse aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden zur Förderung des Sportbetriebs, der Jugendarbeit und der Unterhaltung der Anlagen verwendet.

Teil 2 – Mitgliederordnung

Bei der Mitgliedschaft im Verein wird unterschieden in:

- Kinder bis zum 13. Lebensjahr
- Jugendliche vom 14. bis zum 17. Lebensjahr
- Erwachsene mit Vollendung des 18. Lebensjahres

Kurzzeitmitglieder (z.B. Kursteilnehmer) können Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein.

Alle erwachsenen Mitglieder, die dem Verein unbefristet angehören, haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich unter Verwendung des jeweils gültigen Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft wird innerhalb eines Monats wirksam, wenn nicht der Geschäftsführende Vorstand (GfV) von seinem Recht zur Ablehnung gemäß Vereinssatzung Gebrauch macht. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und der Vereinsordnung.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie eventuellen Zusatzbeiträgen bei individuellen Angeboten der Abteilungen (z. B. Kurse). Ausgenommen von der Beitragszahlung sind die gemäß Ehrenordnung ernannten Ehrenmitglieder.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Auf Basis der Satzung und der Ordnung des Vereins haben die Mitglieder das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des sportlichen und gesellschaftlichen Angebotes zu nutzen (bei befristeter Mitgliedschaft, z. B. für Kursteilnehmer, ist die Nutzung der Vereinseinrichtungen eingeschränkt).

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins zu unterstützen,
- die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
- das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
- die jeweils gültige Hallenordnung zu beachten,
- für Schäden, die von ihnen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, zu haften,
- sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen zu beteiligen.

Vereinshaftung

Das Benutzen der Turnhalle und der Einrichtungen des Vereins (inklusive der Nebenräume und Außenanlagen) sowie der angemieteten Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein tritt seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden in seinem Wirkungsbereich nur in Haftung, soweit er durch seine hierzu abgeschlossene Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen gedeckt ist. Dieses gilt auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten.

Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm genutzten Einrichtungen (Hallen) abhanden kommen oder beschädigt werden. Der GfV darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

Datenschutz

Zur Sicherstellung des Vereinbetriebs werden von den Mitgliedern folgende Daten gespeichert:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse, Telefon, e-mail
- Bankverbindung
- Abteilungszugehörigkeit
- Ehrungen
- Ehrenämter

Name und Bankverbindung werden ausschließlich zum Einzug des Mitgliedsbeitrags an die Hausbank weitergegeben. Alle anderen Daten werden nur für die interne Vereinsorganisation verwendet. Die Daten werden auf einem PC in einem separaten Raum in der Geschäftsstelle mit Hilfe eines Vereinsverwaltungsprogramms bearbeitet und gespeichert. Zugang zu dem Raum und zum PC haben nur einzelne Mitglieder des GfV sowie der IT-Verantwortliche. Die Daten werden 3 Jahre nach Austritt eines Mitglieds gelöscht.

Die Mitglieder erlauben gemäß Beitrittserklärung grundsätzlich die Veröffentlichung von Fotos von ihnen allein oder Gruppen auf der Internetseite des Vereins und in der Presse. Die Bilder verbleiben auch nach einem möglichen Austritt auf der Homepage, sofern nicht deren Löschung beantragt wird.

Teil 3 – Beitragsordnung

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder soll die wirtschaftliche Existenz des Vereins sicherstellen. **Die Beitragsart und die Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.** Die Mitgliedsbeiträge werden im Voraus fällig und sind halbjährlich oder jährlich zu zahlen.

Der GfV hat die Möglichkeit, Aufnahmegelder für Sonderleistungen, wie z.B. Beiträge für Kurzzeit- und Saisonmitglieder, Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand (Mahngelder) festzusetzen. Diese Sonderbeiträge sind Bestandteil des Vereinsbeitrags.

Mitgliedsbeiträge

Beitragsgruppe	Alter	Euro pro Monat
Erwachsene	ab 18. Lebensjahr	7,50
Jugendliche, Studenten*	ab 14. Lebensjahr	6,00
Kinder	bis zum 13. Lebensjahr	5,00
Inaktive**		3,50
Familien		13,50
Wehr- und Zivildienstleistende*		-,--

*Für Studenten wird auf Antrag und mit entsprechendem gültigem Nachweis für die Zeit des Studiums zum nächstmöglichen Termin ein verminderter Beitrag erhoben.

**Als „Inaktiv“ können sich Mitglieder auf Antrag einstufen lassen, die das Sportangebot nicht mehr aktiv nutzen aber dem Verein weiterhin als förderndes Mitglied angehören.

Änderung des Mitgliedsstatus

Die altersbedingte Umgruppierung (z. B. Jugendliche auf Erwachsene) tritt jeweils mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres (1. Januar) in Kraft.

Ermäßigung von Beiträgen

Bei wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen, sozialen Härten oder sonstigen dem Vereinswohl dienenden, wichtigen Gründen können die Beitragszahlungen auf Antrag durch den GfV ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

Mahngebühr

Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung eingeklagt werden. Ebenso können Mahngebühren und Bankspesen, die nicht durch den Verein zu vertreten sind, dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Beitragsanpassung

Diese vorgenannten Beitragssätze wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.04.2012 mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft gesetzt.

Teil 4 – Vereinsorganisation

Gesamtorganisation

Der Verein ist in einer Matrix-Organisation nach **Abteilungen und Ressorts** strukturiert (siehe Anlage). Zur Koordination der abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit geben sich die Mitglieder des GfV eine eindeutige Zuständigkeit (Geschäftsverteilung). Sie fungieren als ständige Ansprechpartner für die zugeordneten Abteilungen und Ressorts.

Geschäftsführender Vorstand

Die Vereinsführung und die damit einher gehende Vertretungsberechtigung gegenüber Dritten obliegt dem GfV. Die Aufgaben der Mitglieder des GfV sind unter anderem:

- Einberufung der Mitgliederversammlung (Aufstellung der Tagesordnung), Berichterstattung, Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Festlegung von Beiträgen, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern, Ehrungen, Streichung aus der Mitgliederliste
- Einzug von Gebühren und Beiträgen, Vermögensverwaltung
- Bewilligung von Ausgaben
- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Kassen- und Kontoführung (durch Kassenswerte)
- Festlegung der für die Vereinsführung erforderlichen Ressorts
- Vergabe von Hallenzeiten; Optimierung und Dokumentation der Raumbelastung
- Beantragung von Zuschüssen bei Behörden und Verbänden (z.B. für lizenzierte Übungsleiter bei LSBH)
- Interessenvertretung des Vereins nach außen (z.B. ggü. Gemeinde, LSBH, etc)

Der GfV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitglieder des GfV sind weisungsberechtigt gegenüber allen Abteilungs- und Ressortleitern sowie allen anderen Mitgliedern des Vereins.

Gesamtvorstand

Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstands (erweiterter Vorstand) sind u.a.

- Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes
- Festlegung des Übungsplans (Auf Vorschlag des Ressorts Organisation Sport)
- Festlegung der geplanten Veranstaltungen
- Einsetzung von Arbeitsausschüssen für besondere Maßnahmen und Projekte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Jahresberichte, Vorschläge zur Tagesordnung, etc.)

Der Gesamtvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Abteilungsleitungen

Die Abteilungsleitungen werden durch die Abteilungsmitglieder in der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten für 2 Jahre gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Wird die Bestätigung durch die Vereinsmitglieder verweigert, dann setzt der Gesamtvorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter ein, der so lange im Amt ist, bis ein neuer Abteilungsleiter gewählt und vom GfV bestätigt wird.

Jugendlichen Mitgliedern kann das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Abteilungsversammlungen durch gesonderte Beschlussfassung gewährt werden. Die Abteilungsversammlung kann auf Basis der Satzung und der Vereinsordnung ergänzende Regelungen (Ordnungen) für die jeweilige Abteilung in Kraft setzen.

Hauptaufgaben der Abteilungsleitungen:

- Aufrechterhaltung und Koordination des Sportbetriebes innerhalb der Abteilungen
- Gewinnung und Ausbildung von Übungsleitern
- Einberufung der Abteilungsversammlungen (Aufstellung der Tagesordnung)
- Berichterstattung gegenüber Abteilungsversammlung und GfV
- Besetzung der Ressorts durch Abteilungsmitglieder.
- Prüfung vom Übungsleiterabrechnungen auf sachliche Richtigkeit
- Kostenkontrolle - Einhaltung des genehmigten Budgets
- Information des GfV über Termin der Abteilungsversammlung und sonstiger Abteilungsveranstaltungen
- Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes
- Vertretung des Vereins bei Verbandstagungen und sonstigen abteilungsspezifischen Einladungen

Abteilungsleiter verantworten die von ihnen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gegenüber dem GfV. Sie sind verpflichtet, den GfV über wesentliche Vorkommnisse – die den Verein oder die Abteilungen materiell oder immateriell schaden könnten – zeitnah zu unterrichten.

Die zur Leitung der Abteilung notwendigen Anordnungen der Abteilungsleiter sind durch die Abteilungsmitglieder zu befolgen.

Ressorts

Die abteilungsübergreifenden Aktivitäten werden über Ressorts (Arbeitsteams) gesteuert. Hierzu wurden die folgende Ressorts definiert:

- Finanzen (inkl. Mitgliederverwaltung, Immobilien- und Inventarverwaltung)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendarbeit

Die Ressorts werden, sofern in der Satzung (z.B. Finanzen, Jugend) nicht anders bestimmt, für 2 Jahre aus den Abteilungen besetzt. Die so gebildeten Teams bestimmen aus ihren Reihen die Ressortleitung.

Die Ressortleiter informieren den GfV über die von ihnen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen. Sie sind verpflichtet, den GfV über wesentliche Vorkommnisse – die den Verein oder die Abteilungen materiell oder immateriell schaden könnten – zeitnah zu unterrichten.

Aufgaben und Ziele des Ressorts Jugend

Siehe Jugendordnung – Teil 5

Aufgaben und Ziele des Ressorts Finanzen

Ziel des Ressorts Finanzen ist die Steuerung der Finanzmittel und Sicherstellung deren effizienter Verwendung. Das Ressort Finanzen wird durch den Kassenwart geführt, der sich die Aufgaben mit seinen Vertretern wie folgt aufteilt:

Aufgaben 1. Kassenwart (Planung und Controlling)

- Geschäftsführung mit dem Finanzamt/Steuerberater/Banken
- Erstellung des Haushaltsplans und regelmäßiger Plan/Ist-Vergleich
- Pflege des Kontenrahmens
- Jahresabschluss- und der Vermögensaufstellung
- Kalkulation für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Beitragswesen
- Vertragsanpassungen Erbpacht
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen und Disposition des Spendenkontos
- Beantragung von Zuschüssen (Gemeinde, LSBH, Kreisverwaltung, HTV....)
- Ansprechpartner für Berufsgenossenschaft und Steuerberater
- Jährliche Prüfung der Abteilungskonten
- Ausstellung von Rechnungen (z.B. für Hallenmiete, Werbung)
- Abrechnungen von umsatzsteuerpflichtigen Veranstaltungen

Aufgaben 2. Kassenwart (Kontoführung und Abrechnung)

- Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug inkl. Auswertungen
- Rechnungsregulierung
- Laufende Buchhaltung/Kontierung für Sportbetrieb und wirtschaftl. Geschäftsbetrieb
- Abschluss von Übungsleiterverträgen
- Rechnerische Prüfung der Übungsleiterabrechnungen
- Disposition von Vereinskonto (u. a. Geschäftskonto, Beitragskonto, Cash Konto)
- Führung der Bargeldbestände (Kasse)
- Vorbereitung von Ehrungen (Auswertungen, Urkundenerstellung, etc.)

Aufgaben 3. Kassenwart (Immobilie und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

- Planung von größeren Investitionen/Instandhaltungsmaßnahmen (Bauprojekte),
- Vertragsgestaltung Gaststättenbetrieb (Gaststättenpacht, Brauerei, Getränkelieferant)
- Erstellung der jährlichen Nebenkostenabrechnung
- Inventarverwaltung Turnhalle inkl. Gaststätte
- Vertragsgestaltung für Wartungsverträge, Versorgungsverträge, etc.
- Versicherungsverträge und -meldungen

Aufgaben und Ziele des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit

- Laufende Veröffentlichung von Vereinsaktivitäten in Ortspresse und Internet
- Koordination abteilungsübergreifender Veröffentlichungen
- Akquisition von Werbepartnern
- Erstellung von Nachrufen

Teil 5 – Jugendordnung/Ressort Jugend

Zielsetzung

Die Vereinsjugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder. Sie gestaltet die Jugendarbeit innerhalb des Vereins weitgehend selbständig unter Beachtung der Satzung und der Vereinsordnung.

Zusammensetzung und Organe

Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern, Schülern und Jugendlichen zusammen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einbeziehen. Die Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss

Jugendversammlung

- Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und 18. Lebensjahr sowie dem Jugendausschuss zusammen
- Die Jugendversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen
- Die Jugendversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

Aufgaben der Jugendversammlung

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendwarts und dessen Stellvertreters auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig
- Wahl des Jugendausschusses und seines Sprechers
- Beratung über die Verwendung eines durch den GfV zugewiesenen Budgets. Die Verwaltung und Abrechnung des Budgets obliegt dem Jugendwart
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen

Jugendausschuss

Der Jugendausschuß sollte mindestens aus 7 Personen bestehen. Ihm gehören an:

- der Jugendwart als Vorsitzender
- dessen Stellvertreter
- der Jugendsprecher
- die Jugendleiter der Abteilungen oder deren Stellvertreter
- ein Vorstandsmitglied
- ein Elternsprecher (soweit kein Vereinsmitglied nur beratende Funktion)
- zusätzliche Jugendliche, soweit es die Aufgabenstellung erfordert

Die Mitglieder des Jugendausschusses können älter als 18 Jahre sein. Der Jugendwart ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Im Falle einer Ablehnung muß die Jugendversammlung erneut beschließen. Sofern der Jugendausschuss nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt der Jugendwart oder ein vom GfV beauftragtes Mitglied die Jugendleitung so lange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss gebildet werden kann.

Aufgaben des Jugendausschusses

- Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung
- Beratung und Unterstützung der Jugendlichen
- Beratung der und Berichterstattung zu den Jugendaktivitäten
- Koordination abteilungsübergreifender Jugendaktivitäten (Freizeiten, Veranstaltungen)

Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Jugendlichen in der Jugendversammlung und der Zustimmung durch den GfV.

Teil 6 - Ältestenratsordnung

Zielsetzung

Der Ältestenrat fungiert als beratendes Organ innerhalb des Vereins. Im Bedarfsfall bringt dieses Gremium sein Wissen und seine Erfahrung aus der langjährigen Vereinszugehörigkeit in die aktive Vereinsarbeit ein.

Zusammensetzung

Über die Zusammensetzung des Ältestenrats beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Mindestanzahl ist nicht festgelegt. Der Ehrenvorsitzende ist ständiges Mitglied in diesem Gremium. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen kein Amt in einem anderen Vereinsorgan begleiten.

Aufgaben des Ältestenrats:

- Prüfung und Begutachtung von Angelegenheiten, die vom GfV, Gesamtvorstand, den Abteilungen bzw. Ressorts oder durch die Mitgliederversammlung an ihn heran getragen werden.
- Vermittlung /Schlichtung in kontroversen Diskussionen und Streitfällen
- Unterbreitung von Vorschlägen für Sportler- und Bürgerehrungen.
- Unterbreitung von Vorschlägen für einen Ehrenvorsitz oder Ehrenmitgliedschaften
- Mitwirkung bei der Durchführung von Ehrungen
- Unterstützung bei der Ergänzung der Vereins-Chronik

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dessen Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist Protokoll zu führen.

Auf Sitzungen und Versammlungen von Abteilungen und Vereinsorganen kann der Ältestenrat durch den Ehrenvorsitzenden oder andere Mitglieder vertreten werden.

Teil 7 – Ehrenordnung

Ehrungen

Der Verein verleiht für besondere Verdienste um den Sport und die Musik Ehrenurkunden, Ehrennadeln und Ehrengeschenke. Geehrt werden können alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft ungekündigt ist. Auch Nichtmitglieder können für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden.

Ehrungsarten	Auszeichnung mit:
Langjährige Mitgliedschaft*	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsnadel in Silber für 25 Jahre Mitgliedschaft • Vereinsnadel in Gold und Ehrenpräsent für 40 Jahre Mitgliedschaft • Ehrengeschenk für 50, 60, 65, 70 und 75 Jahre Mitgliedschaft
Besondere Verdienste	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenurkunde, • Ehrenmitgliedschaft • Ehrengeschenk bei sportlichen und kulturellen Erfolgen (Hessischen-, Süddeutschen-, Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften) • Langjährige Übungsleiter (10, 20, 25, 30,...Jahre)
Ehrenamtliche Mitarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrennadel in Bronze für langjährige verdienstvolle Tätigkeit • Ehrennadel in Silber für langjährige hervorragende Tätigkeit • Ehrennadel in Gold für besonders hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit an führender Stelle • Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenvorsitzenden
Besondere Anlässe	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenpräsent bei Geburtstagen (70, 75, ... Jahre) • Ehrenpräsent bei Silberhochzeit und Goldener Hochzeit,...
Beerdigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kranz bzw. Blumenschale für alle Mitglieder. Zusätzlich erfolgt ein schriftlicher Nachruf bei Mitgliedern, die länger als 40 Jahre dem Verein angehören oder in der Vereinsarbeit besonders aktiv waren (z.B. Vorstand, Abteilungsleiter, langjährige Übungsleiter...; Festlegung im Einzelfall durch GfV).

*Es gilt (unabhängig vom Eintrittsalter) die zusammenhängende Dauer der Mitgliedschaft (d. h., bei zwischenzeitlichem Austritt beginnt die Mitgliedschaft mit dem neuen Eintrittsdatum).

Anträge für Ehrungen

Anträge für Ehrungen können von allen Mitgliedern beim GfV gestellt werden. Die schriftlichen Anträge sind zu begründen.

Ehrungsbeschluss

- Über Ehrungen für Verdienste und ehrenamtliche Mitarbeit beschließt der GfV
- Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstandsmitglied und des Ehrenvorsitzes ist ein Antrag des GfV oder des Ältestenrats nötig. Dieser muss in der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Die Ehrungen werden von einem Mitglied des GfV oder dem Ältestenrat vorgenommen.

Teil 8 - Finanzordnung

Budgetierung

Jährlich wird ein **Budgetplan** für den Gesamtverein erstellt. Die Abteilungsbudgets werden mit den Abteilungsrechnern abgestimmt. Größere Anschaffungen sind durch die Abteilungsleiter/Abteilungsrechner -jeweils mit entsprechender Begründung- zu beantragen. Im Haushaltsplan werden die Verantwortlichkeiten für die Einzelbudgets definiert. Nicht budgetierte Ausgaben können nur mit Genehmigung des GfV getätigt werden.

Abteilungskassen/-konten

Folgenden Buchungen über die Abteilungskassen/-konten **sind unzulässig**:

- Umsätze des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z. B. umsatzsteuerpflichtige Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Veranstaltungen)
- Spenden
- Bezahlung von Übungsleitern
- Mitgliedsbeiträge Werbeeinnahmen

Diesbezügliche Buchungen sind immer über den Hauptverein vorzunehmen, der die ordnungsgemäße Buchung und Versteuerung durch den Steuerberater sicherstellt. Die den Abteilungen zur Verfügung stehenden Mittel sind eigenständig zu verwalten. Verfügungen sind für einen sachverständigen Dritten gemäß den nachstehenden Regelungen zur ordnungsgemäßen Buchführung nachvollziehbar zu dokumentieren. Kassenbücher und Belege sind jeweils bis zum 15.01. des Folgejahres zusammen zu stellen. Die Prüfung durch den Vereinsrechner erfolgt stichprobenartig nach vorheriger Terminabsprache.

Ordnungsgemäße Buchführung

Für die Konten- und Kassenführung sind die entsprechenden Aufzeichnungen (Belege) durch die Abteilungsrechner nach folgenden Anforderungen zu erstellen und vorzuhalten:

Vollständigkeit

- Lückenlose Erfassung aller Geschäftsvorfälle
- Eintragung in dauerhafter Form (nicht radieren oder überpinseln sondern nur durchstreichen, damit die korrigierte Fassung noch lesbar ist)

Wahrheit

- Buchungsvorgänge müssen tatsächliche Vorgänge widerspiegeln

Zeitnähe

- Belege sind grundsätzlich zeitnah zu buchen (nicht sammeln)
- Kassenbewegungen sind unmittelbar bei Entstehung zu buchen (täglich)

Übersichtlichkeit

- Sachgerechte Kontierung der Buchungen
- Fortlaufende Nummerierung der Belege
- Kassenbuch ist nach Datum und Belegnummer (aufsteigend sortiert) zu führen
- Bankauszüge werden nach Auszugsnummer sortiert; Belege sind anzufügen

Belegzwang

- Keine Buchung ohne Beleg
- Geschäftsvorfälle müssen in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sein
- Rechnungen/Quittungen müssen grundsätzlich auf den Verein ausgestellt sein! In Ausnahmefällen (z.B. beim Einkauf von Kleinmaterial, Putzmittel, Portoauslagen) ist ein interner Ausgabenbeleg (grün) zu erstellen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel (wer hat was für welchen Zweck ausgegeben?) zu dokumentieren und zu quittieren.

Aufbewahrungspflicht

- Geordnete Aufbewahrung (Zeitfolge, Sachgebiet, Nummerierung)
- Dauer für Buchungsbelege/Rechnungen 10 Jahre
- Bilanzen/Abschlüsse 10 Jahre

Anlage zur Vereinsordnung: Matrixorganisation

Anmerkung: Die in Satzung und Vereinsordnung aufgeführten Ehrenämter sind geschlechtsneutral zu verstehen und können sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personen besetzt werden.